

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 118/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 2. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht dargetan. Wird dieser Zulassungsgrund geltend gemacht, muss in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden, dass eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Hier fehlt es bereits an der Bezeichnung einer im Revisionsverfahren klärungsfähigen Rechtsfrage.
- 3 Bei den unter Punkt 1 und 2 der Beschwerdebegründung aufgeführten Fragen nach der Existenz medizinischer Erfahrungssätze zur Beurteilung von Knieverletzungen handelt es sich nicht um Rechts-, sondern um Tatfragen. Ob das Landessozialgericht (LSG) seiner Entscheidung einen nicht existierenden Erfahrungssatz zugrunde gelegt oder umgekehrt einen existierenden Erfahrungssatz nicht berücksichtigt hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einer Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist.
- 4 Die weiteren, unter Punkt 3 bis 5 genannten Fragen, ob das Gericht die Existenz eines von ihm angewandten allgemeinen Erfahrungssatzes durch Quellenangaben belegen muss, ob es alle Ermittlungsmöglichkeiten zur Wiederbeschaffung angeblich verloren gegangener Röntgenaufnahmen ausschöpfen muss und ob es die Amtsermittlungspflicht gebietet, vorsorglich das Einverständnis des Klägers mit einer Arthroskopie zur Feststellung der Spätschäden eines Meniskusrisses im Knie zu erfragen, sind zwar Rechtsfragen, bedürfen aber ersichtlich keiner höchstgerichtlichen Klärung, weil sich entweder ihre Beantwortung von selbst ergibt oder sie trotz der allgemein gehaltenen Formulierung nicht über den Einzelfall hinausweisen. Die Grundsatzrüge kann nicht dazu genutzt werden, um auf diesem Wege Mängel des Verfahrens oder der Rechtsanwendung im Einzelfall einer revisionsgerichtlichen Prüfung zuzuführen.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

